

Signatur: 2025.SR.0345
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Bernhard Hess, Ueli Jaisli
Einreichtdatum: 30. Oktober 2025

Kleine Anfrage: Alexander Feuz, SVP, Thomas Glauser SVP Abstellen Gasnetz/Sicherstellung Wärmeversorgung/rechtliche Fragen; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Nach welchen Kriterien wird die quartierweise Abschaltung des Gasnetzes vorgenommen? Verfügen das EWB und der Gemeinderat überhaupt über genügend Informationen, ob das Kirchenfeld und Robinsonquartier für den vorgesehen Einbau für Erdsonden geeignet ist oder wird hier ebenfalls wie im Brunnadernquartier ein Bezug von Gas auch nach 2024 möglich, da auch hier sich der Einbau von Erdsonden in den grössten Teilen des Perimeters nicht als günstig erweist?
2. Ist der Gemeinderat bereit, wie im Brunnadernquartier, die Einstufung als für Erdsonden geeignet auf der Wärmeversorgungskarte zu relativieren/aktualisieren? Wenn ja, wann erfolgt eine Aktualisierung? Wenn nein, warum nicht?
3. Brauchen der Gemeinderat und das EWB eine gesetzliche Grundlage, um das Erdgasnetz abzustellen oder besteht hier im Gegensatz zu Wasser und Energie für Wärme keine Versorgungspflicht? Begründen Sie Antwort?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen von dem Abstellen der Erdgaszufuhr betroffenen Grundeigentümern zur Verfügung? Klageverfahren (zivilrechtlich/öffentlich-rechtlich gegen EWB?/Stadt?/?) oder Anfechtung Verfügung? Wann beginnt Fristenlauf?

Begründung

Die Durchführung der Veranstaltung hat ergeben, dass sich im Kirchenfeld und im Robinsonquartier grosse Probleme stellen, weil diese Quartiere nicht für Erdsonden geeignet sind. Das weitere ergibt sich direkt aus der Fragestellung.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich bei den vorliegenden Fragen nicht um eine kleine Anfrage handelt, der Umfang entspricht einer Interpellation und soll auch als solche eingereicht werden.

Zu Frage 1:

Die verfügbare Menge an Biogas aus der Schweiz ist sehr beschränkt. Dieses soll in erster Linie dort verwendet werden, wo hohe Temperaturen notwendig sind (in der Industrie beispielsweise), weshalb die verfügbare Menge Biogas für Raumheizung sehr gering ist und nur wenige Quartiere der Stadt damit versorgt werden können. Dies wurde in der Zielnetzplanung von ewb so abgebildet. Die Zielnetzplanung und die Wärmeversorgungskarte wurden basierend auf dem Grundlagenmaterial des Kantons (wo ist Erdwärmennutzung erlaubt) und quartierspezifischen Eigenschaften (Energiedichte der Quartiere, Verfügbarkeit alternativer Energieträger) erstellt.

Dort wo Umweltwärme genutzt werden kann, soll diese zum Einsatz kommen. Die dezentrale Versorgung von Liegenschaften mit Erd- oder Luftwärme ist an einigen Orten der Stadt die effizienteste Möglichkeit, Raumwärme zu produzieren.

Die Erkenntnis, dass in einem Teil des Kirchenfelds Erdwärmebohrungen abgebrochen wurden, ist neu. Der Gemeinderat sammelt Informationen und stellt diese bereit. Die Energieberatung wird mit den Betroffenen individuelle Lösungen suchen. Spezifische Fragen zu einzelnen Liegenschaften oder Quartieren werden durch die Energieberatung geprüft.

Zu Frage 2:

Die Wärmeversorgungskarte wird regelmässig überarbeitet und neue Erkenntnisse fliessen ein. An Orten, wo Bohrungen nicht möglich sind, wird die Nutzung von Umweltwärme vorgeschlagen. Dieses Vorgehen ist im gesamten Stadtgebiet so. Die Karte hat orientierenden Charakter und gibt den wohl geeignetsten Energieträger für das Gebiet vor, es ist aber immer eine Abklärung pro Liegenschaft notwendig. Dafür steht die Energieberatung der Stadt Bern zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Bund und Kanton haben Klimaziele verabschiedet. Die Stadt ist angehalten, diese umzusetzen, dazu hat die Stadt ein Klimareglement erarbeitet. Die Ziele werden in der Energie- und Klimastrategie 2035 der Stadt präzisiert. Eine Massnahme betrifft explizit den Gasausstieg (Massnahme EGG-2). Das ewb-Reglement legt im Leistungsauftrag keine flächendeckende Lieferpflicht für Wärme und Gas fest. Der Leistungsauftrag wird vom Gemeinderat mit der Eignerstrategie konkretisiert. Das städtische Klimareglement ist dabei eine der übergeordneten Grundlagen für die Zielsetzung in der Eignerstrategie. Die Gasverordnung von Energie Wasser Bern vom 6. Juli 2017 (Gasverordnung, GV) hält in Art. 3 fest, dass keine Verpflichtung besteht, alle Gebäude zu erschliessen und Anschlüsse beizubehalten.

Zu Frage 4:

Eine frühzeitige Kommunikation mindestens 15 Jahre vor dem Abstellen gibt den Eigentümer*innen genügend Vorlauf, um den Ersatz ihrer Gasheizung, ihres Gasherds oder ihrer gasbetriebenen Anlage durch eine ökologische Alternative vorausschauend planen und unnötige Investitionen vermeiden zu können. So können Fehlinvestitionen vermieden und die installierten Heizungen abgeschrieben werden.

Im Herbst 2025 wurden die Eigentümer*innen mittels persönlichen Briefs, Medienmitteilung und einem Infoschreiben in der ePublikation.ch über den Gasausstieg informiert. Energie Wasser Bern wird die Eigentümer*innen voraussichtlich drei bis sechs Jahre vor der konkreten Ausserbetriebnahme ihres Hausanschlusses erneut schriftlich orientieren. Zu diesem Zeitpunkt können die Eigentümer*innen ein Rechtsmittel ergreifen.

Bern, 19. November 2025

Der Gemeinderat